

Ein positives Beispiel stellt die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers im Verfahren des Kreisgerichts L. wegen Landfriedensbruchs gegen 4 Angeklagte dar.

In diesem beschleunigten Verfahren mußten sich 4 Angeklagte verantworten, weil sie — mit anderen gelegentlich eines Fußballspiels der Sportgemeinschaft Chemie gegen den Sportclub Motor-Zwickau — Ordner körperlich mißhandelt hatten. Der gesellschaftliche Ankläger war von der Sportgemeinschaft Chemie beauftragt worden und hatte die Auffassung der Sportler unserer demokratischen Sportbewegung zu diesem Verhalten auf dem Sportplatz dargelegt und zum Ausdruck gebracht, in welchem hohem Maße die Sportler und sportbegeisterten Bürger ein solches Verhalten verurteilen. Solche Zuschauer leisten ihrer eigenen Mannschaft keinen guten Dienst. Im Ergebnis der Verhandlung, die in der Presse und in Versammlungen in breitem Umfange ausgewertet worden ist, wurden die Angeklagten zu Gefängnisstrafen verurteilt. Im Urteil wurden die Ausführungen des gesellschaftlichen Anklägers besonders gewürdigt.

4. Zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung gegen Flüchtige, im Privatklageverfahren und im Strafbefehlsverfahren

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige (§§ 236 ff. Strafprozeßordnung) gestattet die Durchführung eines Strafverfahrens, wenn der Täter zwar flüchtig ist, die Durchführung wegen der Bedeutung der Strafsache jedoch notwendig erscheint. Eine wichtige Rolle spielt diese Verfahrensart bei der Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrecher, die heute in Westdeutschland ungestört leben und teilweise wieder in hohen staatlichen Positionen tätig sind. Um die Bedeutung der Hauptverhandlung gegen Flüchtige dieser Art hervorzuheben, sollte in der neuen Strafprozeßordnung festgelegt werden:

„Die folgenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Bestrafung von Tätern, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben und sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.“

Die Verfahren und Urteile des Obersten Gerichts gegen Oberländer und Globke sind hierfür treffende Beispiele.¹¹⁶ Im Verfahren gegen Globke wirkten zwei gesellschaftliche Ankläger mit. Charles Palant trat im Auftrage des nationalen Büros der Bewegung gegen Rassenhetze, Antisemitismus und für den Frieden in Frankreich, dessen Generalsekretär er ist, auf. Im Namen des Verbandes der Antinazi-

¹¹⁶ Vgl. NJ, 1960, Nr. 10, Beilage, und NJ, 1963, Nr. 15, S. 449 ff.